

**VEREINBARUNG ÜBER DIE GRÜNDUNG EINES GEMEINSAMEN
ZWECKVERBANDS BAUHOF
DER STADT TELTOW, DER GEMEINDE KLEINMACHNOW UND
DER GEMEINDE STAHNSDORF
- ‚BAUHOF TKS‘ -**

Die Stadt Teltow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Schmidt, Marktplatz
1-3, 14513 Teltow

und

die Gemeinde Kleinmachnow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Grubert,
Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow

sowie

die Gemeinde Stahnsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Albers, An-
nastr. 3, 14532 Stahnsdorf

- nachfolgend (auch) Gemeinden genannt -

vereinbaren als zukünftige kommunale Verbandsmitglieder die Gründung eines gemein-
samen Zweckverbands ‚Bauhof TKS‘.

§ 1

Gründung des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband soll Betrieb und Leistungen eines gemeinsamen kommunalen Bauhofs für alle drei Gemeinden sicherstellen.

- (2) Zu diesem Zweck vereinbaren die Gemeinden die als

Anlage

beigefügte Verbandssatzung des Zweckverbands ‚Bauhof TKS‘.

§ 2

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands

- (1) Der Antrag auf Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband gilt gleichzeitig als Kündigung dieser Vereinbarung. Mit Wirksamkeit des Austritts des Verbandsmitgliedes wird die Kündigung dieser Vereinbarung wirksam.
- (2) Wie auch bei der Verbandssatzung (vgl. § 18 Abs. 2 S. 4 der Verbandssatzung) gilt, dass wenn ein Verbandsmitglied kündigt, jedes andere Verbandsmitglied berechtigt ist, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung diese Vereinbarung für denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der ersten Kündigung erklärt werden.
- (3) Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- (4) Wird beim Austritt eine Auseinandersetzung notwendig, so bestimmt sich diese nach den Vorgaben des § 18 Abs. 3 bis 5 der Verbandssatzung.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet sich außerdem, sofern und soweit es selbst wieder einen Bauhof betreibt, die Beschäftigten, die es zum Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung auf den Zweckverband übergeleitet hat oder die der Zweckverband beschäftigt, um die aktuellen Aufgaben der Mitgliedsgemeinde zu erfüllen, zu übernehmen.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1.) Die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder haben zuvor aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse [Beschluss v..., Nr. ..., Beschluss v. ..., Nr. ..., Beschluss v. ..., Nr. ...] die Gründung des Zweckverbands ‚Bauhof TKS‘ und der Verbandssatzung uneingeschränkt beschlossen.
- (2.) Für ihre Wirksamkeit bedarf die in § 1 (1) enthaltene Vereinbarung nach ihrer Unterzeichnung der Genehmigung (§ 41 Abs. 3 Nr. 3 GKG Bbg) und öffentlichen Bekanntmachung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 14 Abs. 1 GKG Bbg).
- (3.) Der Zweckverband ‚Bauhof TKS‘ entsteht als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts am 01. Juli 2019.

Stadt Teltow

Gemeinde Kleinmachnow

Gemeinde Stahnsdorf